



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 539/20g-1

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Rev. Partl
Klappe 3013 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über
die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche
geändert wird.

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten
Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des
Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen –
abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen – keine
Einwände.

Zu Art 1 Z 2 (§ 165 StGB):

zu Abs 1 leg cit:

In Z 1 wäre in sprachlicher Hinsicht die Wortfolge „von deren illegalen Ursprung“ durch „deren illegalen Ursprungs“ zu ersetzen.

Der vorgeschlagenen Fassung der Z 2 („dadurch, dass er [...] verheimlicht oder verschleiert“) fehlt das Verb, die intendierte Tathandlung des Verheimlichens oder Verschleierns ist nur im Nebensatz enthalten.

Erstattet wird folgender Regelungsvorschlag:

„§ 165 (1) Wer

1. Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs 5) herrühren, mit der Absicht [...] überträgt, oder
 2. die wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung solcher Vermögensbestandteile oder Rechte oder Eigentum an ihnen verheimlicht oder verschleiert,
- ist [...] zu bestrafen.“

zu Abs 2 leg cit:

Bei im Zeitpunkt des Erwerbs fehlendem Wissen (§ 5 Abs 3 StGB) um die deliktische Herkunft der Vermögensbestandteile ist deren (bloßer) Erwerb sowie der (auch fort dauernde) Besitz oder eine ebensolche Verwendung nach dem Wortlaut des Entwurfs straflos.

Nach aktueller Rechtslage darf, wer erst nach Befassung mit dem Vermögensbestandteil von dessen deliktischer Herkunft (in der entsprechenden Vorsatzform der Wissentlichkeit) Kenntnis erhält, keine der durch § 165 Abs 1 bis 3 StGB idgF pönalisierten Tathandlungen mehr vornehmen (*Kirchbacher* in WK² StGB § 165 Rz 23); davon sind auch die Tathandlungen des Verwahrens, Anlegens und Verwaltens iSd § 165 Abs 2 StGB idgF umfasst. Damit kann etwa in Ansehung der ein Dauerdelikt bildenden Begehungsform des „Verwahrens“ bei erst nach Beginn des Verwahrens hinzutretender Wissentlichkeit in Bezug auf das Herrühren des Vermögensbestandteils aus einer Vortat eines anderen Strafbarkeit nach § 165 Abs 2 StGB idgF eintreten (*Kirchbacher* in WK² StGB § 165 Rz 18/2 mwN).

Die in Aussicht genommene Regelung, bei der erst nach dem Erwerb eintretende Wissentlichkeit im Sinne eines „dolus superveniens non nocet“ (anders als aktuell) keine Strafbarkeit ab diesem Zeitpunkt begründen soll, bleibt daher hinter der derzeit geltenden Rechtslage zurück.

Allenfalls könnte erwogen werden, bei erst nach Befassung mit dem Vermögensbestandteil eintretender Wissentlichkeit Strafbarkeit dann vorzusehen, wenn (vorsätzlich [§ 5 Abs 1 StGB]) gesetzliche Anzeigepflichten oder Ausführungsverbote verletzt werden (vgl hiezu *Kirchbacher* in WK² StGB § 165 Rz 23, 29 ff).

zu Abs 5 leg cit:

Die in Z 2 enthaltene Wortfolge „und geltendem Unionsrecht“ ist sinnmäßig und grammatikalisch unklar. Die Wortfolge „begangen wurden“ sollte durch „begangen wurde“ ersetzt werden.

Wien, am 27. Oktober 2020
Der Leiter der Generalprokuratur:
i.V. Prof. Dr. Gabriele Aicher

elektronisch gefertigt